

Satzung

über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kreisstadt Saarlouis

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsbl. 2004 S. 594) und des § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG) vom 26.11.2003 hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 09.02.2006 folgende Satzung für die Kreisstadt Saarlouis beschlossen:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Kreisstadt Saarlouis bestellt eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 2 Bestellungsberechtigter

Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Amtszeit

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.

Scheidet die/der Beauftragte vorzeitig aus, so hat der Stadtrat unverzüglich eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu bestellen.

Die Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers gilt für die restliche Amtszeit des Stadtrates.

§ 4 Zusammenarbeit mit Verwaltung und Stadtrat

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen arbeitet vertrauensvoll mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat zusammen.

Sie/er erhält die Einladung zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder des Rates. Die/der Beauftragte hat ihre/seine Verhinderung der Sitzungsteilnahme der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Berichtspflicht

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Sozialausschuss jährlich über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 6 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG)

Im Übrigen gilt § 19 SBGG

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarlouis, den 09.02.2006

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)